

**Niederschrift
über die
3. Sitzung des Ortsgemeinderats Wöllstein
am 14. November 2019
im Gemeindezentrum Wöllstein**

Öffentlicher Teil:

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.50 Uhr

Anwesende:

1. Vorsitzender:

Ortsbürgermeister Johannes Brüchert

2. Beigeordnete

1. Beigeordneter Michael Kohn – gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied der SPD-Fraktion

Beigeordneter Franz-Georg Schopf

Beigeordnete Alice Selzer – gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

3. Ratsmitglieder:

Terrance Angermann	Bündnis 90/Die Grünen	
Helmut Degen	SPD-Fraktion	
Silke Frohnhöfer	CDU-Fraktion	entschuldigt
Andreas Fuge	SPD-Fraktion	
Stefanie Götz	CDU-Fraktion	
Andreas Jung	SPD-Fraktion	entschuldigt
Sabine Krieg	SPD-Fraktion	
Hermann Müller	CDU-Fraktion	entschuldigt
Susanne Müller	FDP-Fraktion	entschuldigt
Dr. Martin Olbort	SPD-Fraktion	
Iris Pitthan	SPD-Fraktion	entschuldigt
Thomas Pitthan	FDP-Fraktion	
Achim Rathgeber	SPD-Fraktion	
Dieter Sandrowski	CDU-Fraktion	
Alfons Schnabel	CDU-Fraktion	
Sebastian Schnabel	CDU-Fraktion	
Dr. Timo Schüler	CDU-Fraktion	entschuldigt
Leonie Weber	Bündnis 90/Die Grünen	bis 21.15 Uhr

4. von der Verbandsgemeindeverwaltung:

Herr Emrich, Leiter der Bauabteilung

5. von der Ortsgemeinde:

Verwaltungsangestellte Ingrid Back als Schriftführerin

6. Sachverständige:

Frau Mazak vom Büro WSW zu TOP 6

Ortsbürgermeister Brüchert begrüßte die Anwesenden und stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest, Sein besonderer Gruß galt den

Zuhörern, Frau Mazak vom Büro WSW und Herrn Emrich von der Verbandsgemeindeverwaltung. Frau Back wurde zur Schriftführerin bestellt.

Zur Tagesordnung schlug der Vorsitzende vor, TOP 6 vorzuziehen und als TOP 3 zu behandeln. Dagegen erhoben sich keine Einwände.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1	Einwohnerfragestunde gem. § 16 a GemO
2	Bildung von Geschäftsbereichen und Übertragung auf die Beigeordneten gemäß § 50 (4) GemO; Beratung und Beschlussfassung
3	Bebauungsplan „Im Rohrgewann – östl. Erweiterung“ der Ortsgemeinde Wöllstein; a) Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § § 4 Abs. 2 BauGB b) Beratung und Beschlussfassung über die Ergänzung des Planentwurfs um die Zuordnungsfestsetzung öffentlicher und privater Ausgleichsmaßnahmen; c) Beratung und Beschlussfassung über die erneute öffentliche Auslegung nach § 4 A Abs. 3 BauGB
4	Bauangelegenheiten; Bauvoranfrage Errichtung einer Schallschutzmauer im Silvanerweg; Beratung und Beschlussfassung
5	Errichtung von Parkplätzen durch Fa. Chefs Culinar; Beratung und Beschlussfassung
6	Einführung des Ratsinformationssystem More Rubin und Anschaffung von Tablets für alle Ratsmitglieder; Beratung und Beschlussfassung
7	Anbau und Sanierung des Rathauses; Auftragsvergaben; Beratung und Beschlussfassung
8	Erweiterung der Straßenbeleuchtung; Bereich hinter der Berliner Siedlung bis zum B 420; Beratung und Beschlussfassung
9	Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil:

siehe gesonderte Niederschrift

TOP 1

Einwohnerfragestunde gemäß § 16 GemO

Von den anwesenden Zuschauerinnen und Zuschauern wurden keine Fragen gestellt, auch schriftliche Anfragen lagen nicht vor.

TOP 2

Bildung von Geschäftsbereichen und Übertragung auf die Beigeordneten gemäß § 50 (4) GemO; Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag

Der Gemeinderat Wöllstein hat in seiner Hauptsatzung die Übertragung von zwei Geschäftsbereichen auf Beigeordnete beschlossen. In Abstimmung mit den Beigeordneten schlägt Ortsbürgermeister Brüchert vor, folgende Geschäftsbereiche zu bilden und den Beigeordneten zu übertragen:

Geschäftsbereich I „Friedhofswesen“ an Herrn Beigeordneten Franz-Georg Schopf.

Dieser Geschäftsbereich umfasst folgende Produkte des Haushaltsplanes der Ortsgemeinde Wöllstein:

- Friedhofswesen - Produkt 55 31 00
- Bestattungswesen - Produkt 55 32 00
- Ehren- und Judenfriedhöfe - Produkt 55 34 00
- Kriegsgräber - Produkt 55 34 10

Geschäftsbereich II „Öffentliches Grün, Baumkataster, Ausgleichsflächen“ an Frau Beigeordnete Alice Selzer.

Dieser Geschäftsbereich umfasst folgende Produkte des Haushaltsplanes der Ortsgemeinde Wöllstein:

- Öffentliches Grün - Produkt 55 11 00
- Baum- und Biotopkataster - Produkt 55 41 10
- Allgemeiner Umweltschutz - Produkt 56 11 00
(Ausgleichsflächen)

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmte der Bildung der beiden Geschäftsbereiche sowie Übertragung auf die Beigeordneten Schopf und Selzer einstimmig zu.

TOP 3

Bebauungsplan „Im Rohrgewann – östl. Erweiterung“ der Ortsgemeinde Wöllstein;

- a) **Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**
- b) **Beratung und Beschlussfassung über die Ergänzung des Planentwurfs um die Zuordnungsfestsetzung öffentlicher und privater Ausgleichsmaßnahmen;**
- c) **Beratung und Beschlussfassung über die erneute öffentliche Auslegung nach § 4 A Abs. 3 BauGB**

Die Ratsmitglieder Achim Rathgeber und Thomas Pitthan nahmen wegen Sonderinteresse im Zuschauerraum Platz

Die Verwaltung hatte die folgende Beschlussvorlage gefertigt, die allen Ratsmitgliedern vorlag.

Sachdarstellung

- a. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Im Rohrgewann – östliche Erweiterung“ lag in der Zeit vom 22.07.2019 bis einschließlich 26.08.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung im amtlichen Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wöllstein erfolgte am 11.07. 2019.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.07.2019 gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt, von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und um Stellungnahme bis zum 26.08.2019 gebeten.

Die eingegangenen Anregungen werden bekannt gegeben und durch den Ortsgemeinderat behandelt.

- b. Im Bebauungsplanentwurf ist eine Zuordnungsfestsetzung zu treffen. Demnach werden die öffentlichen und privaten Ausgleichsmaßnahmen und deren Kosten den Baugrundstücken als Verursacher des Eingriffs zugeordnet. Nähere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.
- c. Da der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert bez. ergänzt wird, ist er erneut auszulegen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind erneut einzuholen (§ 4a Abs. 3 BauGB). Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen auf zwei Wochen verkürzt werden.

Ortsbürgermeister Brüchert erteilte Frau Mazak das Wort, die ihrerseits die Anwesenden begrüßte.

Sie erläuterte kurz das Bebauungsplanverfahren, in dem in zwei Stadien die Öffentlichkeit und die Behörden beteiligt werden. Eingehende Stellungnahmen werden fachlich gewertet, anschließend berät der Gemeinderat darüber.

Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Schaffung von Gewerbeflächen östlich der JVA, die Erschließung erfolgt über die Peter-Caesar-Allee.

Nach den erfolgten Gutachten mussten einige Änderungen vorgenommen werden, weshalb eine nochmalige Offenlage notwendig ist.

Zu a) trug Frau Mazak die Stellungnahmen sowie die fachliche Bewertung vor. Von den 24 eingegangenen Stellungnahmen waren 14 abwägungsrelevant.

Verzeichnis der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die keine redaktionellen oder abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht haben:

- 01 Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Schulaufsicht (Schreiben vom 08.07.2019)
- 02 Creos Deutschland GmbH (Schreiben vom 22.08.2019)
- 03 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (EMail vom 09.07.2019)
- 04 Landesverband RLP d. Dt. Wanderverbandes (Email vom 16.08.2019)
- 05 DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (Schreiben vom 08.08.2019)
- 06 Elektrizitätswerk Rheinhessen AG (Schreiben vom 04.07.2019)
- 07 Landwirtschaftskammer (Schreiben vom 29.07.2019)
- 08 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald RLP & LAG Natur und Umwelt RLP (Schreiben vom 12.08.2019)
- 09 Verbandsgemeinde Alzey-Land (Schreiben vom 07.08.2019)

10 Innogy Netze Deutschland GmbH, Westnetz, Spezialservice Strom (Schreiben vom 03.07.2019)

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und aus der Öffentlichkeit haben neben redaktionellen Änderungshinweisen z. T. abwägungsrelevante Anregungen vorgebracht:

01 Kreisverwaltung Alzey-Worms (Schreiben vom 22.08.2019)

„Sehr geehrte Damen und Herren,
zum oben genannten Vorhaben geben wir folgende Hinweise:

Landespflege und Naturschutz, Artenschutz

Die Kontrolle des Fuchsbaus muss durch eine fachlich versierte Person (z.B. Biologe oder Jäger) erfolgen.

Der Mahdzeitraum für die Maßnahme M1 ist viel zu früh. Extensives Grünland, das als Ausgleich dient, sollte zum Schutz von Bodenbrütern frühestens ab dem 15.06., besser erst ab dem 01.07. gemäht werden. Zudem gelangen bei einer sehr frühen Mahd viele Arten nicht zur Samenreife, was langfristig die Artenvielfalt einschränken wird. Zur Aushagerung des Bodens ist das Mahdgut abzuräumen und auf Düngung zu verzichten. Alternativ ist Beweidung eine sinnvolle und meist kostengünstigere Pflege.“

Fachliche Stellungnahme:

Die Kontrolle des Fuchsbaus wird in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung empfohlen. Eine Festsetzung hierzu im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Da es sich um eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, die gedüngt wurde, kann sich erst nach Aushagerung des Bodens eine artenreiche Magerwiese entwickeln. Aus diesem Grund wird zunächst eine Fettwiese angelegt.

Zur Entwicklung einer Fettwiese zur Magerwiese ist es erforderlich innerhalb der ersten 5 Jahre eine einschürige Mahd im festgelegten Zeitraum vom Mitte Mai bis Anfang Juni durchzuführen. Dies dient der Aushagerung der Fläche. Wie nebenstehend ausgeführt ist der Abtransport des Mähgutes sinnvoll.

Ab dem 6. Jahr nach Aussaat sollte eine einschürige Mahd wie nebenstehend vorgeschlagen zwischen dem 15.07. und dem 30.07. erfolgen. Das Mähgut ist ebenfalls abzutransportieren.

Es wird empfohlen die Maßnahme M 1 wie folgt zu konkretisieren:

M1: Auf der in der Planzeichnung mit M1 gekennzeichneten Fläche ist eine extensiv genutzte Fettwiese anzulegen. Vom 1. bis zum 5. Jahr nach Aussaat hat einmal jährlich im Zeitraum von Mitte Mai bis Anfang Juni eine einschürige Mahd zu erfolgen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Ab dem 6. Jahr nach Aussaat hat einmal jährlich im Zeitraum vom 15.07. bis zum 30.07. eine einschürige Mahd zu erfolgen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Die Bepflanzung hat in Abstimmung mit dem Leitungsträger zu erfolgen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig, die Festsetzung zu M1 wie beschrieben zu konkretisieren.

„Einer der artenreichsten und in Rheinhessen seltenen Lebensräume ist das Grünland. Es dient vielen Offenlandarten, die durch zunehmenden Lebensraumverlust bedroht sind, als Rückzugsraum. Es ist daher naturschutzfachlich nicht sinnvoll, eine große Ausgleichsfläche wie Maßnahme M2 vollständig mit Gehölzen zu bepflanzen.

Die Entwicklung der Fläche M3 zeigt doch das hohe Potenzial der Fläche, das man mit einer flächendeckenden Gehölzpflanzung zerstören würde. Wir empfehlen hier extensives Grünland mit vereinzelt Gehölzinseln. Für die Pflege gilt das Gleiche wie für M1.

Fachliche Stellungnahme:

Der Anregung der Kreisverwaltung wird Rechnung getragen. Es wird vorgeschlagen, den Ausgleich neu zu konzipieren und keine Gehölzpflanzungen mehr vorzusehen, sondern Maßnahme M 2 durch M 1 zu ersetzen. Gehölzinseln werden nicht vorgesehen, da innerhalb der Ausgleichsflächen bereits die Anlagen zur Entwässerung vorgesehen werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig die Neukonzeption des Ausgleichs M2 wie beschriebenen.

„Bepflanzung:

Für den Pflanzstreifen PF1 werden in der Bilanzierung 40m² pro Baum angerechnet. Dies gilt ausdrücklich nur für Hochstämme. Für Hochstämme ist ein Pflanzabstand von 5m viel zu wenig, wir empfehlen 10m. Wir bitten dies in der Maßnahmenbeschreibung zu ändern.

Wir bitten um Beachtung, dass gemäß §40 BNatSchG ab dem 01.03.2020 in der freien Natur nur noch autochthones Pflanzmaterial ausgebracht werden darf.“

Fachliche Stellungnahme:

Die Maßnahme PF1 sieht die Pflanzung von Bäumen 2. Ordnung vor. Dabei handelt es sich um mittelgroße Bäume, die als Hochstämme gezogen werden können, aber einen geringeren Pflanzabstand benötigen. Damit ist Pflanzung von Hochstämmen möglich. Zudem ist eine dichte Bepflanzung vorgesehen, so dass ein Gehölzsaum zur besseren Eingrünung des Plangebietes zur JVA hin entsteht.

Es wird vorgeschlagen die Festsetzung zu PF1 unverändert zu lassen.

Bezüglich der Verwendung von autochthonem Pflanzenmaterial wird vorgeschlagen dies noch explizit unter Pkt. 10.4 der Textlichen Festsetzungen zu ergänzen. Die Empfehlung wird wie folgt gefasst:

„10.4 Pflanzempfehlungslisten

Bei den festgesetzten Pflanzmaßnahmen sollten vorrangig die nachfolgenden Pflanzenarten oder vergleichbare aus autochthonem Saatgut verwendet werden:“

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschloss, die Festsetzung PF 1 unverändert zu belassen und die Festsetzung unter 10.4 der Textlichen Festsetzungen wie beschrieben zu ergänzen. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

„Rückhaltebecken:

Regenrückhaltung auf der Ausgleichsfläche ist grundsätzlich zulässig. Es sind flache Erdmulden ohne Versiegelung zu gestalten, so dass sie nicht zur Falle für Tiere werden können.“

Fachliche Stellungnahme:

Die Rückhaltebecken werden entsprechend den technischen Erfordernissen ausgestaltet

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig, dass keine Änderungen der Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen erforderlich sind.

„Bilanzierung:

Die Fläche PF1 ist 798m² groß und kann nur mit dieser Größe bilanziert werden. Das durch die Änderung entstehende Ausgleichsdefizit von insgesamt 513m² kann unserer Ansicht nach vernachlässigt werden (nur 1,4% der Gesamtfläche Ausgleich).“

Fachliche Stellungnahme:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen bezüglich der Festsetzungen zum Ausgleich, da ein mögliches Defizit seitens der Kreisverwaltung als unerheblich eingeschätzt wird.

Dieses Defizit würde zudem lediglich entstehen, wenn nicht die vorgesehene Anzahl an Hochstämmen auf der mit PF 1 bezeichneten Fläche gepflanzt wird. Da vorgeschlagen wird, die Festsetzung beizubehalten ergeben sich auch keine Änderungen der Bilanzierung.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig, dass keine Änderungen der Ausgleichsbilanzierung erforderlich sind.

„Sonstiges:

Mit dem nach § 28 Abs. 5 LNatSchG zu beteiligenden Fachbeirat für Naturschutz wurde bereits im letzten Verfahrensschritt eine Beteiligung durchgeführt.

Zu beachten ist unser Rundbrief vom 12.10.2007, Az.: 6/153-12-32 bzw. 11-10/grä, welcher auf das Rundschreiben Landschaftsplanung in der Bauleitplanung des MUFV vom 21.02.07 abstellt und dieses näher erläutert (sofern der Träger der Bauleitplanung die anerkannten Naturschutzvereine nicht am Bauleitplanverfahren beteiligt, soll dies die untere Naturschutzbehörde tun). Da wir keine Plansätze für die Naturschutzverbände erhalten haben, gehen wir davon aus, dass diese vom Träger der Bauleitplanung beteiligt wurden.

Auf den §10 Abs.1 Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06.Oktober 2015 bzw. §17 Abs.6 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 i.V.m. §§1 ff.

Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) wird hiermit seitens der UNB hingewiesen: Die Umsetzung ist seitens der Planungsträgerin sicherzustellen.

Die Dateneingabe hat mit Antragstellung bzw. mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu erfolgen, damit wir sie vor Abgabe der Stellungnahme prüfen können. Bisher sind bei uns keine Daten eingegangen. Wir bitten darum, dies schnellstmöglich nachzuholen (Hinweis: keine Objektkennung vergeben; Objektbezeichnung: Wöllstein B-Plan „Im Rohrgewann - östl. Erweiterung“).“

Fachliche Stellungnahme:

Die Naturschutzverbände wurden beteiligt. Zudem besteht jederzeit Zugriff auf die digitalen Planunterlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wöllstein.

Die Dateneingabe zu Übernahme in das Kompensationsverzeichnis wird zeitnah erfolgen. Änderungen der Planung ergeben sich daraus nicht.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig, dass keine Änderungen der Planunterlagen erforderlich sind.

02 Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (Schreiben vom 15.08.2019):

„Sehr geehrte Damen und Herren,
aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwände gegen die Entwicklung des Gebietes, da es keine entgegenstehenden Ziele der Raumordnung an dieser Stelle gibt und der Bebauungsplan aus der laufenden Flächennutzungsplanänderung entwickelt ist. Die vorhandenen Gewerbeflächenpotenziale sind nun in der Begründung ausreichend dargestellt. Außer in der Ortsgemeinde Wendelsheim (ca. 2,5 ha) bestehen keine größeren zusammenhängenden Gewerbeflächenpotenziale mehr. Insbesondere im nördlichen Bereich der Verbandsgemeinde sind nur noch wenige Flächen verfügbar.

Da das Gebiet vorwiegend für handwerkliche Betriebe aus dem örtlichen Bedarf vorgesehen ist, sollten die Angaben noch näher präzisiert werden. So könnten in anonymisierter Form Angaben zur Zahl der Betriebe gemacht werden, die konkreten Flächenbedarf angemeldet haben, verbunden mit einer groben Abschätzung des voraussichtlichen Flächenbedarfs. Gegen die einzelhandelsbezogenen Festsetzungen bestehen in der gegenwärtigen Form keine Bedenken.

Fachliche Stellungnahme:

Die positive Stellungnahme wird begrüßt. Es wird vorgeschlagen die Präzisierung der Ansiedlungsabsichten – sobald diese vorliegen - direkt an die Planungsgemeinschaft zu übermitteln und nicht in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen, da es sich um einen „Angebotsbaugebiet“ handelt und sich bezüglich der Ansiedlungswilligen Änderungen ergeben können.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig, dass keine Änderung der Begründung erfolgt.

03 GDKE Direktion Landesarchäologie Mainz (Email vom 16.08.2019)

„Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 03.07.2019 zum o.g. Bebauungsplan. Hierzu gilt unverändert unsere Stellungnahme vom 03.12.2018.

Eine Ergänzung ist hinzuzufügen:

Damit wir die Möglichkeit zur Überprüfung haben, ist der Beginn der Erdarbeiten bei der Landesarchäologie vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen: GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz. E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de Fax: 06131-2016-333.

Wir bitten um weitere Einbindung in die Planungen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Stellungnahme vom 03.12.2018:

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22.11.2018 zum o.g. Bebauungsplan. Aus dem betroffenen Areal sind bislang keine archäologischen Funde oder Befunde bekannt geworden; ein Vorhandensein kann deswegen aber nicht ausgeschlossen werden. Falls bei den Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip

gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Wir bitten um weitere Einbindung in die Planungen.

Fachliche Stellungnahme:

Die Stellungnahmen sind zur Kenntnis zu nehmen. Ein entsprechender Hinweis findet sich bereits in den Kapitel III „Hinweise“ der Textlichen Festsetzungen.
Es ist kein Beschluss erforderlich.

04 Landesamt für Geologie und Bergbau (Schreiben vom 22.08.2019)

„Sehr geehrte Damen und Herren,
aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.01.2019 (Az.: 3240-1525-18N1), die weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Boden und Baugrund - allgemein: Es ist zu begrüßen, dass unsere letzte Stellungnahme Eingang in die Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen gefunden hat.

-mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Radonprognose: Die in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen getroffenen Aussagen zum Radonpotenzial und zu Radonmessungen werden fachlich bestätigt.
Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp .de).“

Fachliche Stellungnahme:

Die positive Stellungnahme wird begrüßt. Den Anregungen aus der Stellungnahme vom 17.01.2019 wurde bereits vollumfänglich Rechnung getragen.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

05 LBM Worms (Schreiben vom 12.08.2019)

„Sehr geehrte Damen und Herren,
hinsichtlich des Bebauungsplanes "Im Rohrgewann - östl. Erweiterung" der Ortsgemeinde Wöllstein nehmen wir inhaltlich Bezug auf unsere Stellungnahme vom 19. Dezember 2019, Zeichen: Re- 11 39a u. IV 46a. Darüber hinaus bestehen seitens des Landesbetriebs Mobilität Worms keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben.

Stellungnahme vom 19.12.2018

Von dem Bebauungsplan "Im Rohrgewann - östliche Erweiterung" der Ortsgemeinde Wöllstein betroffen ist die Bundesstraße (B) 420 außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen.

Dem Vorhaben wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

Das Plangebiet wird über die bereits bestehende Straße "Peter-Caesar-Allee" erschlossen. Im Einmündungsbereich sind die gemäß RAL 12 festgesetzten Sichtdreiecke von Bewuchs und Bebauung über 0,80 m freizuhalten.

Abgesehen von der genannten Erschließungsstraße dürfen keine weiteren Zufahrten und Zugänge zur B 420 angelegt werden. Zur Verdeutlichung hierzu ist die Strecke entlang der B

420 vollständig als "Bereich ohne Ein- und Ausfahrt" festzusetzen und im Bebauungsplan entsprechend darzustellen.

Soweit sich das Baugebiet außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze befindet, muss der Abstand der Bebauung vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 420 gemäß § 9 Abs. 1 FStrG mindestens 20 m betragen.

Dem Straßenentwässerungssystem dürfen grundsätzlich keine Oberflächenwasser und keine häuslichen Abwässer zugeführt werden.

Dem betroffenen Straßenbaulastträger dürfen aus der Verwirklichung des Bebauungsplanes keinerlei Kosten entstehen.

Bezüglich der vorhandenen B 420 weisen wir darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 5 BauGB die Belange des Umweltschutzes, d. h. auch des Immissions- und Schallschutzes, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde Wöllstein zu berücksichtigen sind.

Fachliche Stellungnahme:

Über die Stellungnahme des LBM Worms vom 19.12.2019 wurde bereits durch den Ortsgemeinderat entschieden. Auch durch zwischenzeitlich erfolgte Änderungen der Planung ergibt sich keine geänderte Einschätzung bezüglich der vorgebrachten Belange.

Das Plangebiet endet weiterhin ca. 10 m vor dem Einmündungsbereich. Die Sichtdreiecke tangieren somit das Plangebiet nicht.

Weitere Zufahrten auf die B 240 sind nicht vorgesehen und auch nicht möglich. In den der B 240 zugewandten Bereichen des Plangebietes wurden Grünflächen / Ausgleichflächen und Flächen für Rückhaltung / Versickerung des Niederschlagswassers festgesetzt.

Auch besteht ein Abstand von über 40 m der möglichen Bebauung bis zum Fahrbahnrand. Die Anregungen aus der Stellungnahme vom 19.12.2018 werden somit umgesetzt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig, dass keine Änderung der Planung erforderlich ist.

06 SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Schreiben vom 20.12.2018)

„Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgende Hinweise und Anregungen bitte ich für das Verfahren zu beachten:

Bodenschutz: Die Stellungnahme vom 20.12.2018 hat nach wie vor Bestand, dennoch ist positiv zu vermerken, dass aufgrund der vorhandenen Restriktionen die Ausnutzbarkeit der Fläche auf rund 3 ha beschränkt ist. Zudem werden vorhandene Infrastrukturen genutzt. Es wurde demnach in der Begründung mit Stand vom Juli 2019 dargelegt, warum es diesbezüglich keine geeigneten Flächenalternativen gibt.“

Fachliche Stellungnahme:

Über die Stellungnahme vom 20.12.2018 wurde bereits entschieden. Vor allem zum Bodenschutz bzw. zu möglichen Ablagerungen etc. wurde in Kapitel III „Hinweise“ der Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ein umfassender Hinweis aufgenommen.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

08 Pollichia (Schreiben vom 02.08.2019)

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die POLLICHIA bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Namens und im Auftrag der POLLICHIA nehme ich wie folgt Stellung:

Zu den Maßnahmen:

M1: Auf der in der Planzeichnung mit MI gekennzeichneten Fläche ist eine extensiv genutzte Fettwiese anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es hat einmal jährlich im Zeitraum von Mitte Mai bis Anfang Juni eine einschürige Mahd zu erfolgen. Die Bepflanzung hat in Abstimmung mit dem Leitungsträger zu erfolgen.

"Fettwiesen" sind aus naturschutzfachlicher Sicht artenarme Vegetationstypen ohne großen Wert. Besser ist die Anlage einer artenreichen Magerwiese, am besten durch das Heumulch oder Heudrusch-Verfahren mit autochthonem Material, wie es § 40 BNatSchG fordert.

Wird eine "Fettwiese" nur einmal jährlich gemäht, wird eine Streuakkumulation erfolgen, die die Artenvielfalt weiter reduziert. Auch ist der Mahdzeitpunkt viel zu früh gewählt. Eine Mahd Anfang bis Mitte Juni gibt den Pflanzen hingegen die Möglichkeit auszusamen.

Pflanzlisten:

Wir wiederholen unseren Hinweis, dass die Platane als nicht einheimische Art nach § 40 BNatSchG nicht für Pflanzungen geeignet ist.“

Fachliche Stellungnahme:

Bezüglich der Anregungen wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Kreisverwaltung verwiesen.

Der Hinweis hinsichtlich der Platane wurde im bisherigen Verfahren nicht vorgebracht. Es wird empfohlen die Platane aus der Pflanzenempfehlungsliste zu streichen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig, die Pflanzempfehlungsliste wie empfohlen zu ändern.

09 EWR Netze GmbH (Schreiben vom 11.07.2019)

„Vielen Dank für das oben genannte Schreiben, das wir zur Kenntnis genommen haben. Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung oder Baumaßnahme.

Wir verweisen auf unsere bisherigen Stellungnahmen.“

Fachliche Stellungnahme:

Über die bisherige Stellungnahme wurde bereits entschieden. Es besteht bezüglich der Belange der EWR Netze GmbH ein umfangreicher Hinweis in den Hinweisen zu den Textlichen Festsetzungen.

Weitere Änderungen der Planung sind somit nicht erforderlich.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

10 Innogy Netze Deutschland GmbH, Westnetz, Regionalzentrum Rhein-Nahe Hunsrück (Schreiben vom 07.08.2019)

„Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für Ihre Benachrichtigung und teilen Ihnen dazu mit, dass wir keine weiteren Anregungen in diesem Verfahren, als bereits in unserem Schreiben vom 02.01.2019 erwähnt, vorzubringen haben.

Stellungnahme vom 02.01.2019:

Wir bedanken uns für Ihre Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes unsererseits keine Einwände bestehen.

Es ist vorgesehen, im Rahmen der Erschließungsmaßnahme und im Zuge des Straßenausbaues Gasleitungen und Technikrohre zur Breitbanderschließung mitzulegen.

Wir möchten hiermit anregen, einen unbefestigten Versorgungstreifen neben dem Gehweg oder der Fahrbahn für Versorgungsleitungen in die Planung mit aufzunehmen. Somit könnten zukünftige Aufbrüche von befestigten Oberflächen für Arbeiten an Versorgungsleitungen im Sinne der Versorger, Kommunen und Anwohner vermieden werden.

Wenn Sie nähere Erläuterungen wünschen, sprechen sie uns an. Ansprechpartner ist unser Mitarbeiter Herr Jäger, Tel. 0671/89665-2001, Email: Heiko.Jaeger@westnetz.de.

Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Netzanlagen.“

Fachliche Stellungnahme:

Über die Stellungnahme vom 02.01.2019 wurde bereits entschieden.

Den damaligen Anregungen wurde insofern Rechnung getragen, als dass entlang der Peter-Caesar-Allee bereits ein unbefestigter Streifen besteht, der genutzt werden kann. Die Peter-Caesar-Allee dient auch der Erschließung des Plangebietes. Eine weitergehende Erschließung ist nicht vorgesehen.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

11 Amprion (Schreiben vom 22.08.2019)

„Betreff: 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Windesheim - Rheinau, Bl. 4523 (Maste 42 bis 44)

Sehr geehrte Damen und Herren,
über den Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung verläuft in ihrem Schutzstreifen unsere im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung. Zum geplanten Bebauungsplan haben wir im Rahmen des Unterrichtsverfahrens mit Schreiben vom 14.12.2018 eine Stellungnahme abgegeben, in der wir unsere Zustimmung zur Bauleitplanung bei Einhaltung bestimmter Bedingungen in Aussicht gestellt haben.

Wie wir den nun eingereichten Verfahrensunterlagen (Festsetzungskarte und Begründung) entnehmen können, wurden unsere Auflagen im Verfahren umfassend berücksichtigt, so dass wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Einwendungen gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der nun eingereichten Fassung vorzubringen haben.

Wir bitten auch weiterhin um Beteiligung bei allen geplanten Vorhaben im Schutzstreifen unserer Freileitung.

Diese Stellungnahme gilt nur für unsere im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung. Wegen der parallel verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung, die sich inzwischen im Eigentum der innogy Netze Deutschland GmbH befindet, wenden Sie sich bitte an die Westnetz GmbH, Florianstraße 15 - 21, 44139 Dortmund.“

Fachliche Stellungnahme:

Die positive Stellungnahme wird begrüßt.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

12 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Mail vom 19.08.2019)

„Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.07.2019. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie um Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc.).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.“

Fachliche Stellungnahme:

Die Verlegung von Leerrohren ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Das Plangebiet dockt an vorhandene Erschließungsanlagen an. Weitergehende Maßnahmen erfolgen durch die privaten Bauherren.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

13 RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H. (Mail vom 08.07.2019)

„Sehr geehrte Damen und Herren,
von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.
Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.“

Fachliche Stellungnahme:

Ausgleichsmaßnahmen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen. Somit sind keine Konflikte zu erwarten.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

14 Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH (Schreiben vom 19.07.2019)

„Die bereits erfolgte Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan vom 03.12.2018 bleibt im vollen Umfang bestehen (siehe Anlage).

Stellungnahme vom 03.12.2018

Parallel zur westlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs verläuft in der zeichnerisch dargestellten "öffentlichen Grünfläche" (Gemarkung Wöllstein, Flur 15, Parzelle 31/2) die einzige Einspeisung für das Gewerbegebiet "Rohrgewann" DN 200/ 150, PVC, inklusive Steuerkabel (siehe Lageplan mit Versorgungsleitung 1:1.000).

Zur Absicherung der Wasserversorgungsanlagen ist im direkten Umfeld der zuvor beschriebenen Leitung gemäß DVGW Arbeitsblatt (W 400-1: Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen; Teil 1: Planung) ein Schutzstreifen unterschiedlicher Breite in Abhängigkeit der jeweiligen Rohrleitungsnennweite einzurichten, wobei idealerweise die Rohrleitungssachse mittig verläuft:

- Versorgungsleitung DN 150, PVC B = 4,00 m

- Versorgungsleitung DN 200, PVC B = 6,00 m

Wir weisen darauf hin, dass der Schutzstreifen zum Zweck von Reparaturen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten jeder Zeit zugänglich sein müssen und daher die Leitung nicht überbaut werden darf.

Aus Sicht der wvr besteht keine Veranlassung, die betroffene Leitung und das Steuerkabel zu erneuern bzw. umzulegen. Die exakte Lage der Versorgungsleitung und dem Steuerkabel hinsichtlich Lage und Tiefe muss im Vorfeld der Erschließungsarbeiten durch Suchschachtungen nach Maßgaben der wvr festgestellt werden.

Bei einem Brandfall kann die Löschwassermenge von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden bereitgestellt werden. Die o. g. Löschwasserentnahmemenge kann über die in den öffentlichen Straßen befindlichen Unterflurhydranten erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 der Löschwasserbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das betreffende Brandobjekt umfasst und der Netzdruck nicht unter 1,5 bar abfallen sollte.

Die Versorgungsleitungen inklusive dem Steuerkabel sowie der dazugehörige Schutzstreifen, sollten nachrichtlich (textlich u. zeichnerisch) in den Bebauungsplan übernommen werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass auf unserer Leitungstrasse keine Baumpflanzungen vorgenommen werden dürfen. Baumwurzeln bergen in der Regel mittel- bis langfristig ein Gefahrenpotenzial für die Transportleitung. Siehe auch Arbeitsblatt DVGW GW 125 (M) - "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Februar 2013"

Fachliche Stellungnahme:

Über Stellungnahme vom 03.12.2018 wurde bereits entschieden.

Für die Parzelle 31/2 auf Flur 15 ist in der Planung eine öffentliche Grünfläche mit einem Geh-/ Fahr- und Leitungsrecht zur Sicherung der vorhandenen Leitung festgesetzt. Dabei handelt es sich um einen 9 m breiten Streifen. Zulässig sind ausschließlich Zufahrten. Eine weitergehende Bebauung ist ausgeschlossen. Innerhalb dieses Streifens bestehen bereits Bäume, die im Bebauungsplan „JVA Rohrbach“ festgesetzt wurden.

Damit sind die Belange in der Planung bereits berücksichtigt. Es besteht außerdem bereits ein Hinweis zu den Belangen der WVR im Kapitel III „Hinweise“ der Textlichen Festsetzungen.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

zu b) hat das Planungsbüro eine Neuberechnung der Ausgleichsfläche vorgenommen. Es verbleibt ein geringes Ausgleichsdefizit von 743 m², das bei der erforderlichen Gesamtausgleichsfläche vom 32.850 m² nach Ansicht des Planungsbüros vernachlässigt werden kann.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat folgte nach kurzer Diskussion dem Vorschlag des Planungsbüros.

Des Weiteren sind die Textlichen Festsetzung wie folgt zu ergänzen:

„Textliche Festsetzungen Punkt 10.5: Zuordnungsfestsetzung gem. § 9 abs. 1a Satz 2
Die Ausgleichmaßnahmen auf der öffentlichen Grünfläche mit 9.120 m² und deren Kosten (M1 im Bereich der öffentlichen Grünfläche, Teile der Grundstücke mit den Nr. 131 /5 und 130/6) werden den Baugrundstücken mit den Nr. 130/8, 130/4, 130/3, 130/1, 129/2, 129/1,128 und 127 nach Maßgabe der gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO überbaubaren Grundstücksflächen zugeordnet.

Die Ausgleichmaßnahmen auf den privaten Grundstücken mit insgesamt 33.511 m² und deren Kosten (M 1) werden ebenfalls den Baugrundstücken mit den Nr. 130/8, 130/4, 130/3, 130/1, 129/2, 129/1,128 und 127 nach Maßgabe der gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO überbaubaren Grundstücksflächen zugeordnet.

Die Sicherung der Verfügbarkeit über die Grundstücke erfolgt über vertragliche Regelungen.“

Um die vertraglichen Regelungen vornehmen zu können, ist ein Satzungsbeschluss erforderlich.

Beschluss zu b)

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig die Ergänzung des Planentwurfs um die Zuordnungsfestsetzung für die öffentlichen und privaten Ausgleichsmaßnahmen.

Beschluss zu c)

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig die erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 des Planentwurfs mit der Maßgabe, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung wird auf zwei Wochen verkürzt.

Ortsbürgermeister Brüchert bedankte sich bei Frau Mazak, die um 20.10 Uhr die Sitzung verließ.

Die Ratsmitglieder Pitthan und Rathgeber kehrten an den Sitzungstisch zurück.

TOP 4

Bauangelegenheiten;

Bauvoranfrage Errichtung einer Schallschutzmauer im Silvanerweg;

Beratung und Beschlussfassung

Beschluss

- a) Der Ortsgemeinderat stimmte der vorliegenden Bauvoranfrage auf Errichtung einer Schallschutzmauer unter der Bedingung zu, dass die Schallschutzmauer nicht massiv aus Blocksteinen hergerichtet wird, sondern in Abstimmung mit der Ortsgemeinde als „begrünte Mauer“. Der Beschluss wurde mit 8 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung gefasst.
- b) Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig, eine Bebauungsplanänderung entsprechend der soeben erteilten Befreiung vorzunehmen.

TOP 5

Errichtung von Parkplätzen durch Fa. Chefs Culinar; Beratung und Beschlussfassung

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat befürwortet die vorliegende Planung. Die abschließende Beschlussfassung hierüber erfolgt im Rahmen des noch auszuarbeitenden städtebaulichen Vertrages nach Beteiligung der betroffenen Stellen.

Der Beschluss wurde mit einer Gegenstimme mehrheitlich angenommen.

Ratsmitglied Leonie Weber verließ die Sitzung um 21.15 Uhr.

TOP 6

Einführung des Ratsinformationssystem More Rubin und Anschaffung von Tablets für alle Ratsmitglieder; Beratung und Beschlussfassung

Sachdarstellung:

Der Ortsgemeinderat hatte in seiner Sitzung am 04.09.2019 bereits die Einführung des Ratsinformationssystem für die Arbeit des Gemeinderates beschlossen.

Die digitale Gremienarbeit mit More Rubin beschleunigt die Informationsverbreitung und Verarbeitungsgeschwindigkeit enorm. Zusätzlich werden kostbare Arbeitszeit sowie eine Menge Papier und Versandkosten gespart. Das schont die Umwelt, erhöht die Produktivität der Verwaltung und sorgt durch den browsergesteuerten Zugriff nach innen und außen für mehr Transparenz bei der Gremienarbeit.

Jedes Ratsmitglied benötigt für die Einführung ein Tablet. Die Kosten des Tablets betragen 350,00 € pro Ratsmitglied, die durch die Ortsgemeinde Wöllstein übernommen werden. Ratsmitglieder, die durch ihre Mitgliedschaft im Verbandsgemeinderat bereits über ein Tablet verfügen, erhalten kein weiteres Gerät.

Nach der vollen Amtszeit geht das Gerät in den Besitz des Ratsmitglieds über.

Auch der Beigeordnete ohne Ratsmandat soll ein Tablet erhalten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig die Anschaffung der benötigten Tablets für die Ratsmitglieder. Die Kosten dafür trägt die Gemeinde.

TOP 7

**Anbau und Sanierung des Rathauses; Auftragsvergaben;
Beratung und Beschlussfassung**

Folgende Nachträge sind noch zu beauftragen:

- Fa. Huy- Nachtrag 01-Autom. Türantrieb für Eingangstür (zusätzl. Wunsch der OG)
- Fa. Frondorf:
 - Nachtrag 01-Anpassung Rohrmaterial an Bestand (bei d. Planung nicht ersichtlich)
 - Nachtrag 02-neue Heizkörper und Thermostatventile im Bestand (nach Ansicht der Fachingenieure erforderlich)
- Fa. Zeitwerke Manufaktur:
 - Nachtrag 01: Spiegel in WC-Anlage (zusätzl. Wunsch der OG)
 - Nachtrag 02: Geländeeranpassung der Haupttreppe gem. Auflage der Denkmalpflege und Arbeitsschutzrecht

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, die Nachträge Fa. Huy- N01 Brutto 7.393,16 €; Fa. Frondorf-N01 Brutto 4.104,08 € und N02- Brutto 9.127,40 €; Fa. Zeitw. Man.- N01 Brutto 1.798,69 und N02 Brutto 8.988,07 zu vergeben. Die geprüften Angebote der einzelnen Nachträge liegen vor. Die Vorbemerkungen und Bedingungen der Hauptverträge gelten auch für die Nachträge.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat folgte einstimmig bei einer Enthaltung dem Beschlussvorschlag der Verwaltung.

TOP 8

Erweiterung der Straßenbeleuchtung; Bereich hinter der Berliner Siedlung bis zur B 420; Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 9. Oktober 2018 einstimmig beschlossen, Angebote zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung im Bereich hinter der Berliner Siedlung einzuholen. Im Haushalt sind unter der Buchungsstelle 551200.048710.55120.5330 30.000,00 € für die Maßnahme eingestellt. Laut Auskunft der Verbandsgemeinde muss für Aufträge unter dem Schwellenwert von 40.000,00 € keine Ausschreibung erfolgen.

Es liegt ein Angebot der Fa. EWR Netz GmbH i.H.v. 31.407,37 € (brutto) für die Lieferung und Montage von 10 Leuchten vor.

Auf Anregung des Bauausschusses wurden weitere Ausstattungen bzw. eine zusätzliche Leuchte angefragt:

1. Aus Sicht der EWR Netz GmbH ist es notwendig mindestens eine weitere Leuchte Richtung Berliner Straße zu installieren, um eine akzeptable Ausleuchtung zu erhalten.

Kosten für eine weitere Leuchtstelle im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme:

Materiallieferung:

Anzahl	Bezeichnung	Einzelpreis (netto)	Gesamtpreis (netto)
1 St.	Stahlmast 6 m konisch	222,00 €	222,00 €
1 St.	SCHUCH 48 LED	227,00 €	227,00 €
1 St.	Langmatz 480-G2S-2d KÜK, 3x16 mm ² , inkl. Dehn ÜSS Typ	60,00 €	60,00 €
8 m	NSP-Kabel NY2Y-J 3 x 10 mm ² inkl. Abdeckband	3,17 €	25,36 €
2 St.	Schrumpf Verb. Muffe inkl. Schraubverbinder	15,50 €	31,00 €
			565,36 €

Montage:

1 St.	Leuchte betriebsfertig montieren	33,00 €	33,00 €
1 St.	Kabelübergangskasten im Stahlrohrmast montieren	33,00 €	33,00 €
1 St.	Verbindungsuffe 1-kV montieren	33,00 €	33,00 €
			99,00 €

Tiefbau:

1 St.	SB Montagegrube, unbefestigt	397,00 €	397,00 €
1 St.	SB Maststellarbeiten	56,00 €	56,00 €
			453,00 €

Summe (netto):	1.117,36 €
MwSt. (19,00 %):	212,30 €
Rechnungsbetrag Abschnitt 1 (brutto):	1.329,66 €

- Die Lichtfarbe Amber (1.800 Kelvin, gelbes Licht) kann als „Insektenfreundliches“ Licht angeboten werden.
- Die angebotenen Leuchten sind standardmäßig mit einer Leistungsreduzierung ausgestattet. D.h. die Leuchten werden in Wöllstein von 22:30 – 5:00 Uhr auf 50 % der Leistung (bei der Schuch 481602 ABX von 25 auf ca. 13 W Systemleistung) zurück geschaltet.

Preise der Leuchten:	Einzelpreis (netto)
SCHUCH 48 LED / 4000 Kelvin - 16 LED, 500 mA, Optik AB od. ABX	227,00 €

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig die Beauftragung der Aufstellung von 11 Leuchten mit der Lichtfarbe Amber ohne Lichtmanagementsystem zum Gesamtpreis von 32.737,03 € an die Fa. EWR Netz GmbH.

TOP 9

Mitteilungen und Anfragen

Ortsbürgermeister Brüchert teilte verschiedene Termine mit.

Weitere Mitteilungen und Anfragen lagen nicht vor, daher schloss Herr Brüchert den öffentlichen Teil der Sitzung um 21. 50 Uhr und verabschiedete die Zuschauer.

Schriftführerin

Vorsitzender